

Öffentliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dragun über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(Schmutzwassergebührensatzung)

vom 23.07.2008

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410, 427) und der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Dragun vom 11.06.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dragun vom 10.07.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen.

Artikel 1 - Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

1. Der § 3 Abs. 1 a (Gebührenmaßstab) erhält folgende Neufassung:

- „ a) Für jede Wohneinheit; als Wohneinheit ist eine funktionale Einheit von Wohnräumen definiert, die die selbständige Führung eines Haushaltes ermöglichen und mindestens aus einem Wohnraum, einem Kochbereich und Toilette sowie Dusche oder Badewanne bestehen.“

2. Der § 4 Abs. 5 (Gebührensätze) erhält folgende Neufassung:

„ (5) Die **Benutzungsgebühren B** betragen:

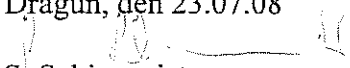
1. Die Gebühr I beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Hauskläranlagen EUR 15,10 / cbm (netto)
2. Die Gebühr II beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben EUR 1,70 / cbm (netto)

Für Entleerung und Transport zur Kläranlage Schwerin Süd werden je Kubikmeter abgesaugter Menge EUR 10,15 (netto) berechnet“.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dragun, den 23.07.08



S. Schirrmeister
Bürgermeisterin

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Beginn des Aushanges:


25.07.08


(Schirrmeister)
Die Bürgermeisterin

Siegel

Ende des Aushanges:

28.08.08


(Schirrmeister)
Die Bürgermeisterin

Siegel

